# Regenten und Volks-Geschichte der

Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg

Ein grosser Dank an die Harvard College Library, welche die digitalisierte Unterlage zur Verfügung stellt.

## Auszüge aus dieser Unterlage

Innerer Zustand von Niederrheinland und Westfalen von Karl dem Grossen bis zum Ausgang der Karolinger.

### I. Gesetzgebung.

Karls grosser Geist, der als belebendes Prinzip über der fränkischen Monarchie mit dem Beginnen seiner Herrschaft schwebte, senkte sich immer mehr in das Innere derselben bei ihrer weiteren Ausbreitung, und wuchs mit derselben. In der von ihm in den denkwürdigen Kapitularien hinterlegten zivilistischen staatsrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung ruht dieser Geist als ein Denkmal für alle Zeiten. So wie sich ferner im Laufe seiner Regierung die Zivilisation immer mehr hob, so hob und gestaltete sich auch immer in höherer Potenz diese Gesetzgebung. Es bedarf kaum der Erinnerung, da die Tat so laut spricht, dass Karl, wie in Allem, auch hierin seine Vorgänger unendlich übertraf. Finden wir auch in Karls Gesetzgebung kein eigentliches legislatives System, so hat er sich jedenfalls das grosse Verdienst erworben, die neuen politischen Verhältnisse und fortschreitenden Entwicklungen durch ausdrückliche Gesetze festgestellt zu haben.

Die Kapitularien (Die Gesetze der fränkischen Könige führten mehrere andere Namen als Pactionen, Konstitutionen und andere mehr. Seit Karl Martell hiessen sie Capitularien, Capitularia, Capitulatio) enthielten teils allgemeine, teils besondere Verordnungen, jene waren für das ganze Reich, diese beschränkten sich auf einzelne Länder. Die Kapitularien wurden von den Ständen des Reichs erwogen, berichtigt und angenommen, in den Provinzen dem Volk bekannt gemacht, und von den Bischöfen und anderen Geistlichen in die Register eingetragen. Am Hofe wurden sie hinterlegt und unter die Aufsicht eines Archivars gegeben. Ludwig der Fromme liess Abschriften der Kapitularien verfertigen und sie den richterlichen Behörden mit dem Befehl zu stellen, sie dem Volke bekannt zu machen. Die Missi (Sendboten, Sendgrafen) von denen weiter unter die Rede sein wird, waren als einen Teil ihrer Amtsverrichtung vorzüglich verpflichtet, sie nicht bloss dem Volk oft vorlesen zu lassen, sondern auch über den Vollzug derselben sorgfältig zu wachen. Aus dieser Bekanntmachung wird es mehr als wahrscheinlich, dass sie in vaterländischer Sprache, in Übersetzung oder durch Verdolmetschung geschah. Das Ansehen dieser Gesetze erhielt sich während der Karolinger Zeit unverkürzt. Nach ihrem Abgang aber sank es unter der Masse der nachfolgenden, die sie teils modifizierten, teils aufhoben. Zuletzt beachtete man sie nur noch als Gewohnheitsrecht, und selbst nur in den einzelnen Gauen.

Karl der Grosse ging zwar in den letzten Jahren seiner Regierung mit dem weitschichtigen Plane um, die Gesetze der verschiedenen Nationen einer Revision zu unterwerfen und sie in einem allgemeinen Codex zu vereinigen. Allein es kam damit nicht zur Ausführung, nur die salischen und ripuarischen Gesetze erhielten Zusätze. Dann wurden einzelne Gesetzsammlungen der dem Reiche einverleibten einzelnen Völker veranstaltet. Eine solche empfingen namentlich die Sachsen, als sie sich seinem Zepter unterwarfen. Sie erhielten aber keine neuen Gesetze, sondern nur die alten Rechte und Gewohnheiten der Sachsen, von denen noch keine schriftliche Abfassung existierte.

#### 1.) Bürgerliche und peinliche Gesetze nebst gerichtlichem Verfahren.

Wir haben schon erwähnt, dass die salischen und ripuarischen Gesetze mit einigen Zusätzen fortbestanden. Ausser ihnen galten noch in den verschiedenen Provinzen des fränkischen Reichs mehr oder weniger das römische Recht, die Institutionen, die Pandekten erhielten erst unter Kaiser Lothar II. ein erneutes Ansehen. In den deutschen Provinzen galt es vor der Hand noch als geschriebenes Recht, bloss die Geistlichkeit. Es stand im Allgemeinen zu dem gemeinen fränkischen Reichsrecht in demselben Verhältnisse, wie alle deutsche auch bloss persönliche Gesetze. Das Lehnsrecht entsprang

als natürliche Folge aus dem Lehnswesen, und sein erstes Entstehen schreibt sich demnach von den fränkischen Königen her. In den Kapitularien sind viele, das Lehnswesen betreffende Verfügungen enthalten. Das kanonische Recht war besonders erfolgreich dadurch, dass es die engere Vereinigung der Geistlichkeit bewirkte, und die Hauptveranlassung zur Hierarchie derselben ward.

In Betreff der persönlichen Verhältnisse im Privatstand verdient vorzüglich die Entstehung der richterlichen Obervormundschaft heraus gehoben zu werden. Es gehörte bereits zu den Obliegenheiten der Richter, die Sorge für Witwen und Waisen nicht den nächsten Erben zu überlassen, sondern sich ihrer vor Allem anzunehmen. Und sogar einen Fremden als Vormund zu bestellen, wenn es jener nicht werden wollte, oder nach besonderen Umständen nicht werden konnte. Das römische Recht übte jedoch weniger Einfluss auf diese Verfügung als das canonische.

Die Ehesachen fesselten in hohem Grade die Aufmerksamkeit Karls des Grossen. Die christlichen Kaiser behaupteten seit Konstantin dem Grossen die Ehegesetzgebung in ihrem ganzen Umfange. Die Ehe wird in allen germanischen Gesetzen angenommen. Und bemerkenswert ist, dass die Geistlichkeit das oberste Gesetzgebungsrecht des Staates die Ehesachen anerkannte. Die herkömmlichen Sitten der Völker verbunden mit einem Gebilde jüdischer und christlicher Satzungen, und einigen, wiewohl sparsamen Versuchen den Inhalt derselben durch praktische Philosophie zu erläutern und geltend zu machen, wurden dabei benutzt. Karls und seiner nächsten Regierungsnachfolger Verordnungen und Zusätze über diesen hochwichtigen Gegenstand sind in den 7 Büchern der Kapitularien und ihrer Additionen aufbewahrt. Wir geben folgende wenige Bestimmungen daraus. Der gesetzliche Begriff der Ehe stellt sich darin im Wesentlichen so heraus.

Die Ehe ist eine von Gott zur Erhaltung und Fortpflanzung der Menschheit geschlossene Verbindung, welche von zwei dazu geeigneten Personen verschiedenen Geschlechts unter gewissen Feierlichkeiten auf die ganze Dauer des Lebens vollzogen wird. Und sich teils durch die grössere Anzahl dieser Feierlichkeiten, teils auch durch einen grösseren Umfange der ihr eigenen Rechte und Pflichten vom Konkubinat unterscheidet.

Der Zweck der Ehe ist nicht Wollust, sondern Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts.

Unter den persönlichen Eigenschaften führen wir an: Möglichste Gleichheit des Alters; physische Fähigkeit, dem Zweck des Ehestandes zu genügen; Gleichheit der Religion; Nationalität; Standesgleichheit oder Ebenbürtigkeit; Freiheit von anderen ehelichen Verbindungen; Abstand in wenigstens sechs Graden von der Verwandtschaft oder Schwägerschaft; Freiheit von den Banden einer geistlichen Verwandtschaft; weltlicher Stand. Als allgemeiner Grundsatz, der oft nicht befolgt oder umgangen wurde, war angenommen, dass die Amtsverrichtungen der Geistlichen unvereinbar mit dem Ehestand seien. Dem Ehekontrakt ging ein Eheverlöbnis voraus, worin die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung eingetragen werden musste. Ausser des Mangels beiderseitiger Einwilligung hob nur die Ablegung klösterlicher Gelübde des einen oder anderen der Verlobten das Eheverlöbnis auf, auch manchmal anstössige Aufführung der Braut. u.a.m.

Die Kopulation konnte nur in der Kirche bei zahlreich versammelter Gemeinde durch einen Priester abgehalten werden. Die Dauer der Ehe war für das Leben.Doch fand Scheidung unter wenigen Einschränkungen Statt, als Ehebruch, Zwist. Häufiger waren Trennungen auf Tisch und Bett und unter weniger erheblichen Gründen. Das Konkubinat war toleriert.

Viele neue Verfügungen enthalten Karls Gesetze über die Befugnis zur Veräusserung des Eigentums in den gewöhnlichen Fällen, wo keine Privilegien eingriffen. Die Wälder, die bisher unbeschränktes Eigentum der Markgenossen waren, wurden ihnen nur noch zur Benutzung überlassen, von der oft noch die Jagd ganz ausgeschlossen war. Ein solcher Wald ward dadurch zu einem königlichen Bannforst. Auch die Verjährung zeigte sich jetzt bei den Erwerbungsarten. Dass sie dem römischen Recht entlehnt worden, ist unbezweifelt. Aber sie ist in Bezug auf die Bestimmung der Zeit äusserst verwirrt, bezieht sich meistens nur auf Unbewegliches und ist im Allgemeinen von 30 Jahren. Die Testamente traten ebenfalls ins Leben, und das Erbrecht konnte nun schon Personen bewilligt werden, die sonst davon ausgeschlossen waren. Es wurden diese letztwilligen Verfügungen besonders zu Gunsten ausserehelicher Kinder, Töchter usw. gefertigt. Die römischen Formen waren jedoch noch ausgeschlossen, nur einfache beweiskräftige Urkunden waren üblich. Sie wurden gewöhnlich, ohne dass es jedoch gesetzlich vorgeschrieben gewesen, in den Kirchen hinterlegt. Die gesetzliche Erbfolge

blieb noch die frühere. Doch tritt bereits die Erbfolge der Kollateralen ein, auf eine gewisse Anzahl Generationen eingeschränkt (Sippzahl).

Kein rechtliches Geschäft wurde beinahe mehr als durch schriftliche Aufsätze geschlossen, mit Unterschrift und Ausfertigung. Auch Zeugen wurden manchmal schon zugezogen. Veränderungen des Grundeigentums wurden bereits in Kataster eingetragen, wenigstens bei den königlichen Domänen und den Kirchengütern.

Die Gerichtsverfassung hatte sich unter den Karolingern wenig geändert. Noch war aus der früheren Zeit, wo die Gutsfreiheit herrschte, der Grundsatz in Kraft geblieben, dass jeder nur von Seinesgleichen gerichtet werden könnte. Daher die Schöppengerichte für die Gemeinden noch bestanden. Und Karl der Grosse verordnete neuerdings dass ein Gericht wenigstens aus sieben Schöppen, bestehen sollte. Jeder freie, unbescholtene Gutsbesitzer war fähig Schöppe zu sein. Diese Zahl verminderte sich natürlich immer mehr, als die Zahl der Freien abnahm. Die Leibeigenen, die sie dann grossen Teils ersetzten, stellten dann die Ihresgleichen als Urteilsweiser auf.

Das gerichtliche Verfahren erlitt jedoch eine Veränderung mit den Neuerungen in Sitten und Verfassung, seitdem die verschiedenen Völker Christen und Untertanen einer Monarchie geworden waren. Es hatte aber noch keine gewisse oder praktische Unterlage.

Was die peinliche Gesetzgebung anbetrifft, so konnte auch jetzt noch jedes Verbrechen, selbst der Mord mit Geld abgebüsst werden. In Bezug auf Strassenraub erneuerte Karl der Grosse das unter den Merowingern aufgenommene Gesetz, dem gemäss der Strassenräuber für das erste Mal ein Auge, fürs zweite die Nase und beim dritten das Leben verlieren sollte (Bemerkenswert ist, dass noch Viele damals das Recht der Todesstrafe bezweifelten). Ludwig der Fromme verordnete, dass ein Mörder ausser der Geldbusse oder dem Wehrgelde noch mit dem Exil, doch ohne Güterkonfiskation bestraft werden sollte. Da sich die Meineide unmässig vermehrt hatten, verfügte Karl der Grosse, dass dem Meineidigen die Hand abgehauen werden sollte ohne sich loskaufen zu können. Doch wurde Letzteres wieder später gestattet.

Um den Meineid zu entdecken, bediente man sich der Kreuzprobe. Dergestalt dass wenn einer den andern des Meineides beschuldigte, man beide an ein Kreuz stellte, und sie die Hände kreuzweise in die Höhe halten liess. Wer nun zuerst die Hände niedersinken liess, der wurde als besiegt angesehen. Er musste dem Sieger den Betrag seines Wehrgeldes als Busse zahlen. Die Kreuzprobe wurde auch so veranstaltet, dass man den Beschuldigten zu Religuien oder in die Kirche führte Dort bezeichnete man von zwei Würfeln die eine mit einem Kreuz, der Beschuldigte zog eine von beiden. Hatte die von ihm gezogene das Kreuz, so war er frei. Auch die Gottesurteile der Ordalien galten noch, ja neue kamen dazu. Ordalie ist soviel als Urteil, Rechtsspruch. Sie begründeten sich auf die Idee, dass Gott selbst in seiner Gerechtigkeit diese durch ein Wunder kund tun werde, in Fällen, wo keine Beweise für die Unschuld oder gegen die Schuld aufzubringen waren. Mit dem Sinken der alten germanischen Sitten musste auch das Vertrauen auf die Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Beweis führenden sinken. Urkunden fehlten, und die Zeugenschaften waren, wo sie sich vorfanden, verdächtig, Eidschwüre verloren durch zu häufigen Gebrauch und die vielen kund gewordenen Meineide ihre Kraft, trotz aller schauerlichen Feierlichkeit, mit der sie abgelegt werden. -- An Wen sich also wenden als an den höchsten Richter, der Herz und Nieren prüft – an Gott selbst. Aber welcher Missverstand der göttlichen Weltregierung! wie sehr bezeichnend ist er jedoch für den Charakter jener Zeit.

#### Die neu aufgekommenen Ordalien waren:

- 1. Die Probe des kalten Wassers (Der Papst Eugen hatte diese vorgeschlagen. Man warf den Beklagten, nachdem man ihm einen Strick um den Leib gebunden, ins Wasser. Schwamm er oben, wurde er als unschuldig angesehen, sank er nieder als schuldig).
- 2. Die Abendmahlsprobe und die sogenannte Probe des geweihten Bissens (judicium ossae) (Diese Probe war besonders unter Geistlichen und Mönchen gebräuchlich. Man war der Meinung, dass wenn ein Schuldiger das Abendmahl nehme, er gleich nachher erkranken oder sterben werde. Auch geschah es, dass ein Geistlicher dem Angeklagten unter Verwünschungen einen geweihten Bissen in den Mund steckte. Der Schuldige allein, glaubte man, würde diesen Bissen ohne Gefahr verschlucken können).
- 3. Die bereits erwähnte Kreuzprobe. (Ludwig der Fromme verfügte unter Anderem, man solle die Kreuzprobe in geistlichen Sachen gebrauchen, damit auch die Furchtsamen und Schwachen, die

nicht kämpfen könnten, ein Mittel hätten, zu Recht zu kommen. Aber niemand wollte damals für schwach, noch weniger für furchtsam gelten. Daher schämten sich selbst Geistliche, von der Kreuzprobe Gebrauch zu machen, und stellten lieber einen dritten als Kämpfer im Gotteskampfe auf. Die Einführung der Kreuzproben, die zur Ausrottung der Zweikämpfe beitragen sollten, waren also noch eher ein Förderungsmittel derselben)

Alle wurden mit grossen Feierlichkeiten vorgenommen. Aber auch damals fühlte man schon das Ungereimte dieser Beweisart. Der Bischof Agobart von Lyon schrieb eine Abhandlung, worin er heftig gegen die Ordalien, als ein schriftwidriges, gottloses und zur Entdeckung der Wahrheit ganz unzulängliches Mittel eiferte.

Die gerichtlichen Zweikämpfe, um nun von diesem erfolgreichen Gebrauch des Mittelalters zu reden, waren eigentlich verboten. Aber trotz der Bemühungen Karls sie in Abgang zu bringen, vermochte er bloss auf ihre Verminderung hinzuwirken. Die Kreuzprobe oder das Kreuzurteil ersetzte sie selten, und nach seinem Tode, ja in späteren Jahrhunderten finden wir sie sogar in geregeltem gesetzlichen Gange.

Es war von den ältesten Zeiten her in Deutschland ein, sogar gesetzlich anerkannter Gebrauch, für jede Beschimpfung im Kampfe Genugtuung zu suchen. Von Generationen zu Generationen sich fortpflanzend, war diese Art Genugtuung immer herrschender und dem Adel umso lieber geworden, weil er darin ein Mittel fand, seine wilde Neigungen zu befriedigen, und über die gesetzlichen Schranken hinaus bei persönlichen Beleidigungen sein eigener Richter zu sein. Sie diente aber auch dazu, von jenem falschen Glauben an ein Wunder Gottes unterstützt, sich beim Abgang von Beweisen, im Kampfe vor Gericht mit dem Ankläger, gegen seine falschen Angaben Recht, oder seiner eigenen Angabe oder Zeugenaussage durchs Schwert Wahrheit zu verschaffen. Oft wurde sogar durch Kampf die Echtheit einer Urkunde, ja eines Urteils entschieden. Wo dann der Richter selbst in den Schranken sein Gewissen verfechten musste. Halten wir dies Alles der menschlichen Leidenschaft, ja einer hohen, wenn auch irrigen religiösen Idee zu Gute, so ist es doch beinahe unbegreiflich, dass man darin so weit gehen konnte, im Zweikampfe sogar auch allgemeine Rechtsfragen, kirchlichen Streitpunkten u.a.m. Anerkennung zu erstreiten.

Die Feuerprobe (Rituale Romanum der Stiftskirche Lambach) 12. Jahrhundert.

Ein Gottesurteil, Gottesgericht oder Ordal ist eine vermeintlich durch ein übernatürliches Zeichen herbeigeführte Entscheidung, die im Altertum und Mittelalter auch zur Wahrheitsfindung in einem Rechtsstreit eingesetzt wurde.

